

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/24

April 2019

1. **Personalratswahlen vom 7. – 9. Mai 2019**
2. **Lehrkräfteeinstellung 2019**
3. **Erhebung zur Unterrichtssituation – USO
Mitbestimmungsverfahren des HPR BS**
4. **Änderungen im LBG**
5. **HPR BS setzt sich für eine längere Übergangszeit von SVP-BW ein**
6. **Regelungen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen**
7. **Wahlergebnis der Hauptschwerbehindertenvertretung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien
bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender),
Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied),
Bernd Baisch, Clemens Hartelt, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Franz Peter Penz
Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier,
Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung,
Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für
Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personalratswahlen vom 7. – 9. Mai 2019

Die regelmäßigen Personalratswahlen finden an Beruflichen Schulen vom 7. – 9. Mai 2019 statt. Gewählt werden Hauptpersonalrat (HPR), Bezirkspersonalräte (BPR) und in der Regel auch die Örtlichen Personalräte (ÖPR).

Der HPR BS bittet alle Wahlberechtigten um eine gute Wahlbeteiligung.

Der HPR BS bittet die Örtlichen Wahlvorstände durch eine angemessene Öffnungszeit der Wahllokale an den drei Wahltagen den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben zur Wahl zu gehen. Alternativ muss die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden.

Nach § 22 LPVG wird die neue Amtszeit des Hauptpersonalrats und der Bezirkspersonalräte mit dem Ablauf der alten Amtszeit von 5 Jahren zum 1. August 2019 beginnen. Bei den Örtlichen Personalräten beginnt die Amtszeit frühestens mit dem Tag der Wahl, aber nicht vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Personalrats.

2. Lehrkräfteeinstellung 2019

Die Ausschreibungszeiträume sind im HPR BS Info vom Dezember 2018 aufgelistet. Ein weiteres Sonderausschreibungsverfahren findet vom 8. – 13. Mai 2019 statt.

In den vorgezogenen Verfahren stehen landesweit 544 Stellen für schulbezogene Stellenausschreibungen sowie 59 Stellen für das Zusatzqualifikationsverfahren (ZQ) zur Verfügung. Reststellen aus dem ZQ-Verfahren können für die Stellenausschreibungen eingesetzt werden. Darüber hinaus können 15 Deputate für den Ausbau der Inklusion umgesetzt werden.

Die Stellen verteilen sich auf die Regierungspräsidien folgendermaßen:

Verfahren	RP Stuttgart	RP Karlsruhe	RP Freiburg	RP Tübingen
vorgezogene Verfahren	217	143	131	112
<i>darunter für ZQ</i>	<i>21</i>	<i>14</i>	<i>13</i>	<i>11</i>
Ausbau Inklusion	5,6	3,7	3,1	2,6

Für die vorgezogenen Verfahren sind damit 90 % des mit Stand Januar 2019 prognostizierten WL-Kontingents (wissenschaftliche Lehrkräfte) freigegeben.

Der HPR BS bedauert, dass für den Abbau des Unterrichtsdefizits und der Bugwelle keine Stellen vorgesehen sind.

3. Erhebung zur Unterrichtssituation – USO Mitbestimmungsverfahren des HPR BS

Im Frühjahr 2018 hat das Kultusministerium (KM) beschlossen, zukünftig dreimal im Schuljahr eine Vollerhebung zum Unterrichtsausfall an den Schulen Baden-Württembergs durchzuführen. Bisher, d. h. seit dem Schuljahr 1999/2000, führte das KM immer nur Stichprobenerhebungen durch – in der Regel einmal jährlich. Nun sollte ab November 2018 auch das Umfrageschema erweitert werden.

Der HPR BS hat in der Frage der mehrfachen Vollerhebungen sein Mitbestimmungsrecht eingefordert und der Maßnahme insgesamt widersprochen, weil er darin eine Hebung der Arbeitsleistung sieht. Der HPR BS hat deshalb auch zu keinem Zeitpunkt die Erhebung als solche in Frage gestellt, sondern v. a. die Tatsache kritisiert, dass diese Erhebungen zu einer zusätzlichen Belastung für die Schulleitungen führt, ohne entsprechenden Zeitausgleich.

Die Mitbestimmung in Bezug auf die Ausweitung zur dreimaligen Vollerhebung wurde dem HPR BS von Seiten des KM verweigert. Jedoch hat das KM den HPR BS in Bezug auf die Erweiterung des Umfrageschemas um Zustimmung gebeten.

Im Februar 2019 fand schließlich das Einigungsstellenverfahren zur Frage der Erweiterung der Fragen zur Unterrichtssituation statt. Der Vorsitzende Richter stellte zunächst fest, dass alleine die Tatsache, dass sich das KM auf ein Einigungsstellenverfahren eingelassen hat, bestätige, dass es hier ein Mitbestimmungsrecht des HPR BS gebe. In der Sache selbst konnte der Richter aber keine Entscheidung treffen, da sich durch das neue Qualitätskonzept des Kultusministeriums und die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen eine neue rechtliche Grundlage ergeben habe.

Die Zuständigkeit für derartige Erhebungen geht vom KM in das neue Institut für Bildungsanalysen (IBBW) über. Aus Sicht des HPR BS ist es folglich für die nächste geplante Erhebung Aufgabe des IBBW, ein entsprechendes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Mit der im Rahmen der Gesetzesnovelle vollzogenen Änderung des § 4 der „Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulartübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen“ wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die das IBBW zukünftig beauftragt, derartige Erhebungen durchzuführen.

4. Änderungen im LBG

Am 11. Dezember 2018 ist das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 28. November 2018 (GBl. S. 437) in Kraft getreten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen: Das Dienstrecht wurde bei den Fürsorgebestimmungen und bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiterentwickelt. Insbesondere in folgenden Punkten wurden das Landesbeamtengesetz (LBG) und die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) angepasst:

- Mit dem neuen § 80a LBG wurde eine Rechtsgrundlage zur **Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche** durch den Dienstherrn geschaffen. Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen ihrer Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter Opfer eines tätlichen Angriffs werden, können sich nunmehr zur Realisierung ihres eingeklagten Schmerzensgeldes an ihren Dienstherrn wenden. Denn der Dienstherr kann auf Antrag das titulierte Schmerzensgeld auszahlen und das Vollstreckungsverfahren übernehmen. Ein vom Gericht zugesprochenes Schmerzensgeld gilt dabei grundsätzlich als angemessen und muss keine Mindesthöhe überschreiten. Außerdem müssen die Beamtinnen und Beamten selbst keinen Vollstreckungsversuch übernehmen. Die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme und die Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs obliegen den für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständigen Behörden.
Das Innenministerium wird noch Durchführungsbestimmungen zu § 80a LBG einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz aus Fürsorgegründen erarbeiten.
- Mit dem Gesetz wurden auch die **beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit** geschaffen (§ 69 Absatz 1a und 3 LBG und § 42 Absatz 1 AzUVO). Das Angebot richtet sich an Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen, die Kinder erziehen, Angehörige pflegen oder die schwerbehindert sind. Die laufbahngestaltenden Ressorts entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welcher Weise sie einen solchen Vorbereitungsdienst in Teilzeit anbieten.
- Bei einem Antrag auf **Sonderurlaub zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des erkrankten Kindes** müssen Beamtinnen und Beamte ein **ärztliches Attest** grundsätzlich nur noch auf Verlangen oder dann vorlegen, wenn die Krankheit des Kindes voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird (§ 29 Absatz 2 Satz 5 AzUVO).

- Des Weiteren kann **Elternzeit oder Pflegezeit** nunmehr auch nur in elektronischer Form beantragt werden. Für den Bereich der Lehrkräfte des Landes erfolgt die Antragstellung über das Verfahren stellenwirksame Änderungswünsche STEWI, www.lehrer-online-bw.de/stewi (§ 41 Absatz 1 Satz 1 und § 48 Absatz 4 Satz 1 AzUVO).

5. HPR BS setzt sich für eine längere Übergangszeit von SVP-BW ein

Mit dem Schulverwaltungsprogramm ASV-BW arbeiten nach Auffassung des HPR BS bislang erst 40 Berufliche Schulen, manche davon erst in einzelnen Schularten. Nach Informationen des KM hatten bis Ende 2018 bereits 90 Berufliche Schulen ASV installiert. In vielen Fällen arbeiten Berufliche Schulen mit dem Schulverwaltungsprogramm SVP-BW und halten bislang an diesem fest, da der Leistungsumfang von ASV-BW nach Auffassung des HPR BS in den letzten Jahren erst nach und nach den Verwaltungsbedarfen der Beruflichen Schulen angepasst wurde. Das KM teilt dem HPR BS mit, dass die Funktionalitäten mit Fachpraktikern vor Ort erhoben, programmiert und evaluiert wurden und werden und aufwändige Tests an den Schulen eine korrekte Umsetzung der Funktionen sicherstellen würden. Ob die Funktionalitäten im Bereich des Blockunterrichts, der Schnittstelle zum Stundenplanprogramm und dem Kurssystem den Erfordernissen gerecht werden, wird immer wieder kontrovers diskutiert.

Am 16. Januar 2019 wurde allen Schulen ein Schreiben per E-Mail zugestellt, in dem das KM das Ende der Unterstützung von SVP-BW zum 31. Juli 2019 mitteilte. Dieses Schulverwaltungsprogramm wird noch von vielen Beruflichen Schulen verwendet. Der Umstieg auf ein neues Schulverwaltungsprogramm ist extrem arbeitsintensiv und es gehen diesem in der Regel längere Erprobungsphasen in den verschiedenen Schularten voraus.

Der HPR BS wurde bedauerlicherweise nicht vorab informiert. Bereits Mitte Februar 2019 hat der HPR BS einen Initiativantrag gestellt und mitgeteilt, dass er die vorgegebene Zeitschiene für extrem problematisch hält. Dies liegt zum einen am erhöhten Arbeitsaufwand an den Schulen, der zu erheblichen Arbeitsverdichtungen in der parallel stattfindenden Prüfungsphase führt. Zum anderen müssen angemessene Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen in der Einführungsphase zur Verfügung stehen, diese sichert das KM auf Nachfrage des HPR BS zu. Ausschließlich für Berufliche Schulen sei ein spezialisiertes Team im Einsatz. Trotz allem befürchtet der HPR BS, dass diese nicht ausreichen. Nach Rückmeldungen von ASV-Einsteigerschulen kam es bereits im März 2019 zu Schulungsengpässen. Das Kultusministerium bittet darum, konkrete Rückstände an die Projektleitung oder das Service Center Schul-

verwaltung zu melden. Schulungskapazitäten würden im Bereich BS ad hoc erhöht und weitere Schulungen auch kurzfristig angeboten werden.

Der HPR BS empfiehlt betroffenen Schulen, sich umgehend mit dem Service Center Schulverwaltung dahingehend in Verbindung zu setzen. Der HPR BS hat dem Kultusministerium die Problemlage aufgezeigt und die Verlängerung von SVP-BW um zwei Jahre bis 2021 gefordert. Das KM lehnt eine solche ab und argumentiert, dass eine zeitnahe Ablösung seit 2015 offensiv kommuniziert wurde. Der HPR BS hält seine Forderung trotzdem aufrecht.

6. Regelungen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Grundsätzlich dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen von der Schulleitung nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln genehmigt werden. Bisher waren auch über diesen Rahmen hinausgehende Veranstaltungen möglich, wenn Lehrkräfte ganz oder teilweise auf eine Reisekostenvergütung verzichtet haben. Damit bekamen jedoch viele Lehrkräfte nur einen Teil ihrer Reisekosten erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat nun Ende Oktober 2018 festgestellt, dass Reisekosten in vollem Umfang zu gewähren sind (2018 – BVerwG 5 C 9.17).

Kurz nach dem Richterspruch bat das Kultusministerium die Schulleitungen, zunächst keine weiteren außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu genehmigen und keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen einzugehen. Außerdem sollten bisherige Vorhaben im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Finanzmittel an den Schulen überprüft werden. Für bereits gebuchte Veranstaltungen sicherte das Kultusministerium die Kostenübernahme zu, auch wenn dies das vorhandene Schulbudget übersteige.

Der HPR BS forderte vom Land, schnell genügend Finanzmittel bereitzustellen, da ansonsten weniger Klassenfahrten stattfinden könnten. Tatsächlich kam sehr schnell Bewegung in die Sache, so dass noch zum Ende letzten Jahres zusätzliche Finanzmittel für alle Schularten im Umfang von 3,87 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurden, so dass nunmehr insgesamt 7,32 Mio. Euro für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Diese Erhöhung entspricht in etwa einer Verdoppelung des bisherigen Schulbudgets für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Nach Informationen des HPR BS genügen diese Mittel aber immer noch nicht für eine ausreichende Kostendeckung aller geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Gleichzeitig besteht aber das Problem, dass die zur Verfügung gestellten Gelder in den Vorjahren nie vollständig ausbezahlt wurden. Ursächlich ist die aktuelle Verwaltungspraxis. Diese ist zu unflexibel und ignoriert, dass nicht alle Schulen ihren finanziellen Verfügungsrahmen aufbrauchen. Nur wenn es während des laufenden Abrechnungsjahres eine zusätzliche Information und eine weitere Verteilung der übrigen Mittel gäbe, könnten die zur Verfügung gestellten Gelder die Schulen besser erreichen. Der HPR BS fordert einen solchen Verfahrensschritt einzuführen. Bis dahin kann es sich für die Schulen lohnen, selbst aktiv zu werden und regelmäßig bei den Regierungspräsidien nach Restmitteln zu fragen.

Das Kultusministerium hat die Vorgaben zur Inanspruchnahme von Freiplätzen im Schreiben vom 18. September 2017 mitgeteilt. Demnach können Lehrkräfte einen Freiplatz in Anspruch nehmen, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Laut Kultusministerium sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Die Zuwendung (Freiplatz) wurde nicht vom Empfänger gefordert.
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf eine vergangene Beschaffungsentscheidung dar.
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.
- Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.
- Es wurden in der Regel – sofern möglich – mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.

Wir bitten zu beachten, dass weitere Angaben zu der Höhe der Kosten auch in der VwV außerunterrichtliche Veranstaltungen unter Nr. III. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen beschrieben sind.

Neben den finanziellen Gesichtspunkten gilt es auch die Fragen rund um die Arbeitszeit besonders für Teilzeitkräfte und die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten auf Klassenfahrten zu klären. Auch in Haftungs- und Versicherungsfragen setzt sich der HPR BS für klare Informationen von Seiten des Kultusministeriums ein.

7. Wahlergebnis der Hauptschwerbehindertenvertretung BS

Die Hauptschwerbehindertenvertretung und drei stellvertretende Mitglieder wurden am 26. Februar 2019 mit folgendem Ergebnis gewählt:

HAUPTVERTRAUENSPERSON der schwerbehinderten Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

Dr. Manfred Schneider

Tel.: 07045 2046237, E-Mail: Manfred.Schneider@km.kv.bwl.de,

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER der Hauptschwerbehindertenvertretung BS

1. stellvertretendes Mitglied: **Michael Jens Reiser**

Tel.: 0731 618964, E-Mail: michaeljens.reiser@rpt.bwl.de

2. stellvertretendes Mitglied: **Jürgen Christen**

Tel.: 0172 7266918, E-Mail: juergen.christen@bs.sbv-bw.de

3. stellvertretendes Mitglied: **Helmut Mayer**

Tel.: 09397 1413, E-Mail: helmut.mayer@rps.bwl.demailto:kstbbmy@web.de

Die Amtszeit der Hauptschwerbehindertenvertretung hat am 16. März 2019 begonnen und endet am 15. März 2023.